

Vorblatt

Ziel(e)

- Herstellung der Konformität mit Artikel 13 der neuen Druckgeräte Richtlinie

Anpassung von § 14 der geltenden Druckgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 426/1999, an Artikel 13 der Richtlinie 2014/68/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt, ABl. Nr. L 189 vom 27.6.2014 S. 164, (Druckgeräte Richtlinie) deren Inhalt auf die CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur globalen Harmonisierung der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen und Gemischen abgestimmt wurde.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Neue Zuordnung von Fluiden zu Gruppen anhand von Artikel 13 der Druckgeräte Richtlinie

Die Zuordnung von Fluiden zu Gruppen erfolgt in Abhängigkeit der von den Fluiden ausgehenden Gefahren. Dabei sind die Gefahren in engem Zusammenhang mit der Drucktechnik zu beurteilen. Fluid in Kombination mit Drucktechnik ergibt die resultierende Gefahr und laut Anhang II der Druckgeräteverordnung die entsprechende Kategorisierung der Druckgeräte.

Die Neuordnung der Fluide erfolgt durch Artikel 13 der Druckgeräte Richtlinie basierend auf der Klassifikation der CLP Verordnung und ersetzt die alte Einstufung anhand der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, welche mit 1.6.2015 außer Kraft gesetzt wird.

Wesentliche Auswirkungen

Die neue Zuordnung von Fluiden zu Gruppen ist gegenüber der bestehenden Zuordnung mit keinem zusätzlichen finanziellen Aufwand verbunden, da durch die neue Zuordnung lediglich die Beschreibung der Gefahren- und Sicherheitsbezeichnungen für Chemikalien einer globalen Harmonisierung unterzogen wird. Druckgeräte mit gefährlichen Substanzen unterliegen weiterhin den bestehenden umfangreichen Sicherheitsvorkehrungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen dienen der Umsetzung von Artikel 13 der Druckgeräte Richtlinie. Artikel 13 wurde auf die CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen abgestimmt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle zur Druckgeräteverordnung-DGVO

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes.“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der geltenden Druckgeräteverordnung wurde die Druckgeräte Richtlinie 97/23/EG in das Österreichische Recht umgesetzt.

§ 14 der geltenden Druckgeräteverordnung dient der Einstufung von Druckgeräten in Kategorien anhand des von den Inhaltsstoffen der Druckgeräte ausgehenden Gefahrenpotentials. Grundlage der Einstufung ist Richtlinie 67/548/EWG.

Die so bezeichnete CLP Verordnung hebt die Richtlinie 67/548/EWG mit Wirkung vom 1.Juni 2015 auf. § 14 der Druckgeräteverordnung ist deshalb inhaltlich entsprechend Artikel 13 der neuen Druckgeräte Richtlinie, welcher auf Basis der CLP Verordnung formuliert wurde, zu novellieren.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Widersprüchliche Regelungen in den relevanten Rechtsvorschriften, welche ein Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen würden.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Österreich eigene Studien wurden nicht durchgeführt und es liegt keine EU-Folgeabschätzung vor.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Im Rahmen der bereits bestehenden Marktüberwachung werden Meldungen über die Nichteinhaltung der durch die Druckgeräteverordnung vorgegebenen Zuordnung der Fluide zu Gruppen gesammelt. Maßnahmen zur Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes erfolgen anlassbezogen.

Ziele

Ziel 1: Herstellung der Konformität mit Artikel 13 der neuen Druckgeräte Richtlinie

Beschreibung des Ziels:

Zur Vermeidung von Problemen aufgrund nicht mehr EU-konformer Regelungen wird die Druckgeräteverordnung an Artikel 13 der Druckgeräterichtlinie und damit an die CLP Verordnung angepasst. Mit der Novellierung der Druckgeräteverordnung wird die Harmonisierung der Einstufung von Gefahrstoffen in das nationale Recht übernommen. Damit sollten weiterhin keine Probleme auftreten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die bisherigen Vorschriften für die Sicherheit von Druckgeräten entsprachen den einschlägigen EU-Regelungen.	Mit Erlassung der gegenständlichen Novelle zur Druckgeräteverordnung wird diese an den neuen Stand der EU-Regelungen angepasst (CLP Verordnung).

Maßnahmen

Maßnahme 1: Neue Zuordnung von Fluiden zu Gruppen anhand von Artikel 13 der Druckgeräterichtlinie

Beschreibung der Maßnahme:

Die neue Zuordnung von Fluiden zu Gruppen erfolgt in Abhängigkeit der von den Fluiden ausgehenden Gefahren. Dabei sind die Gefahren in engem Zusammenhang mit der Drucktechnik zu beurteilen. Fluid in Kombination mit Drucktechnik ergibt die resultierende Gefahr und laut Anhang II der Druckgeräteverordnung die entsprechende Kategorisierung der Druckgeräte.

Die Neuordnung der Fluide erfolgt durch Artikel 13 der Druckgeräterichtlinie basierend auf der Klassifikation der CLP Verordnung und ersetzt die alte Einstufung anhand der Richtlinie 67/548/EWG, welche mit 1.6.2015 außer Kraft gesetzt wird.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Probleme hinsichtlich Gefahreinstufung von Druckgeräten	Weiterhin keine Probleme hinsichtlich der Gefahreinstufung von Druckgeräten aufgrund der mit der Novelle vorsorglich gesetzten Maßnahme.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.